

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 147 (1981)

Heft: 12

Artikel: Folgerungen und Forderungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-53751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4 Folgerungen und Forderungen

4.1 Parlament, EMD und Rüstungspolitik

- Eine Änderung in bezug auf Kompetenz und Aufgabenzuweisung des Parlaments für die Belange der Rüstungspolitik und Rüstungsbeschaffung drängt sich nicht auf.
- Eine bessere Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive und somit eine stufengerechtere Entscheidung ist dadurch anzustreben, dass das Parlament vermehrt Grundsatzentscheidungen fällt und allenfalls Rahmenkredite spricht und dem EMD seinerseits die Aufteilung der Kredite überlässt.

4.2 Armeeleitung und ihre Verantwortung in der Rüstungsbeschaffung

- Das Fehlen einer Armeespitze - als Einzelperson oder als Kollegium - ist in mancher Hinsicht ein Nachteil, so auch in bezug auf eine klare Kompetenzregelung zwischen dem Chef EMD und der KML sowie dem Generalstabschef und dem Rüstungschef.
- Solange die logisch konsequente Lösung eines Koordinators im Frieden nicht vorhanden ist, muss in bezug auf die Rüstungsbeschaffung dem Generalstabschef die volle Kompetenz im Rahmen seiner Verantwortung für die materielle Bereitschaft der Armee gewährt werden. Das bedeutet insbesondere, dass ihm der Rüstungschef oder eine entsprechende Instanz nicht gleichgestellt werden kann. Auch die Kommissionen erfüllen lediglich eine beratende Funktion für die Entscheidungen des Generalstabschefs im Bereich der Rüstungsbeschaffung.

4.3 Stellung des Rüstungschefs

- Dem Rüstungschef fallen die folgenden generellen Aufgaben zu:
 - - Beratung des Generalstabschefs

und der Kommissionen in technisch-kommerziellen Belangen der Rüstungsbeschaffung.

- - Vollzug der Rüstungsvorhaben.
- Der Rüstungschef - oder der entsprechende Funktionsträger - ist hierarchisch dem Generalstabschef zu unterstellen. Eine zweckmässige Lösung wäre die Stellung als Unterstabschef für Rüstungsfragen in der Gruppe für Generalstabsdienste.
- Bei der Wahl dieses Funktionsträgers muss auf die spezifischen Voraussetzungen gebührend Gewicht gelegt werden. Die Kriterien der geltenden Praxis der Beförderungen und Ernennungen der Armee sind hier nicht anwendbar, vor allem muss neben der Möglichkeit einer Ernennung aus dem zivilen Bereich die Kontinuität sichergestellt werden.

- Der Rüstungschef (USC) kann nicht Leiter und Chef der Rüstungsbetriebe des Bundes sein. Die Funktionen des «Bestellers» und des «Lieferanten» schliessen sich gegenseitig aus.

4.4 Bundesbetriebe

- Die Frage nach der Organisation, Leitung und Unterstellung muss Gegenstand einer eingehenden Studie sein.
- Es stellt sich die eindeutige Forderung, dass die Bundesbetriebe ein klares industrielles Konzept erhalten und nach marktwirtschaftlichen Prinzipien geführt und verwaltet werden müssen. Sie müssen in echter Konkurrenz zur Privatindustrie stehen, wobei eine künstliche Expansion zuungunsten der Privatindustrie unzulässig ist.

4.5 Rüstungsbeschaffung und Rüstungsablauf

- Primäre Forderung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Armeelei-

tung, vor allem dem Generalstabschef und den für die Rüstungsbeschaffung und den Rüstungsablauf verantwortlichen Stellen und der Privatindustrie, und zwar von Anfang an, also bereits im Stadium der Planung.

- Eine langfristige und weitsichtige Planung ist nur möglich, wenn sie begleitet wird durch eine permanente industrielle Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, die wiederum in enger Verbindung zwischen der Armee und der Industrie zu erfolgen hat. Es sind dazu auch die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, die der Privatindustrie die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung von Kriegsmaterial, das für unsere Armee in Frage kommt, gebührend abdecken.

- Damit soll für die Zukunft sichergestellt werden, dass bei Rüstungsvorhaben schweizerische Entwicklungen und Produkte rechtzeitig in Konkurrenz zum Ausland stehen und der Inlandproduktion eine vermehrte Chance zufällt.

- Die Industrie ihrerseits muss sich in geeigneter Form als Gesprächspartner mit den Bundesstellen etablieren. Sie muss klarstellen, mit wem im gegebenen Fall der Kontakt aufgenommen werden muss.

- Die «Richtlinien für die Gestaltung einer nationalen Rüstungspolitik» des EMD vom April 1971 bilden auch heute noch gute Grundlagen und entsprechen als Absichtserklärungen den Grundsätzen einer wirkungsvollen Zusammenarbeit zwischen der Armee und der Privatindustrie. Allerdings muss deren Interpretation und praktische Handhabung in verschiedenen Bereichen als recht fragwürdig beurteilt werden. Die tatsächliche Realisierung setzt Verbesserungen und Massnahmen in organisatorischen und personellen Belangen voraus. Die vorliegende Studie will einen Beitrag dazu leisten.